

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Juli 2009**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0523/09 - 3.2.01

Anmeldenummer: 03792156.6

Veröffentlichungsnummer: 1463654

IPC: B60R 13/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Schild

Patentinhaber:
FER Fahrzeugelektrik GmbH

Einsprechender:
Bayer MaterialScience AG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

-

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

EPÜ Art. 111(1)

Schlagwort:

"Widerruf des Patents nach Verzichtserklärung durch die
Patentinhaberin"

Zitierte Entscheidungen:

T 0237/86

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0523/09 - 3.2.01

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01
vom 15. Juli 2009

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Bayer MaterialScience AG
Law and Patents
Patents and Licensing
D-51368 Leverkusen (DE)

Vertreter:

Gille Hrabal Struck Neidlein Prop Roos
Patentanwälte
Brucknerstrasse 20
D-40593 Düsseldorf (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

FER Fahrzeugelektrik GmbH
Gewerbegebiet Stockhausen
D-99819 Eisenach (DE)

Vertreter:

Strasser, Wolfgang
Patentanwälte
Strohschänk, Uri, Strasser & Keilitz
Innere Wiener Strasse 8
D-81667 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1463654 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 19. Dezember 2008.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: S. Crane
Mitglieder: C. Narcisi
T. Karamanli

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 19. Dezember 2008 zur Post gegebenen Entscheidung hat die Einspruchsabteilung das auf die europäische Patentanmeldung Nr. 03 792 156.6 erteilte europäische Patent Nr. 1 463 654 in geänderter Form aufrechterhalten.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen diese Entscheidung am 18. Februar 2009 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr bezahlt. Mit Schreiben vom 16. April 2009 hat sie die Beschwerdebegründung eingereicht. Sie beantragt, die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent vollumfänglich zu widerrufen.
- III. Mit Schreiben vom 23. Juni 2009 gab der Vertreter der Patentinhaberin folgende Erklärung ab: "Hierdurch verzichten wir Namens und im Auftrag der Patentinhaberin auf das im Betreff genannte Patent."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Im vorliegenden Fall ist die Erklärung der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) über den Verzicht auf das vorliegende Patent in der Beschwerdephase des Einspruchsverfahrens abgegeben worden, in der bereits die Beschwerdeführerin (Einsprechende) den Widerruf des Patents beantragt hat. Aus dem Gesamtzusammenhang, insbesondere im Hinblick auf die im Schreiben vom 23. Juni 2009 abgegebene Erklärung der Beschwerde-

gegnerin des Verzichts auf das vorliegende Patent, ergibt sich zweifelsfrei und deutlich, dass die Beschwerdegegnerin mit dem Widerruf des Patents einverstanden ist. Die abgegebene Erklärung der Beschwerdegegnerin kommt damit einem Antrag auf Widerruf des Patents gleich (siehe dazu Entscheidung der Technischen Beschwerdekammer T 237/86 ABl. EPA 1988, 261).

Unter diesen Umständen kann die Kammer ohne Weiteres von ihrer Befugnis nach Artikel 111 (1) EPÜ 1973 Gebrauch machen und das Patent widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Vottner

S. Crane